

Geschäftsabteilung:

tel.: +421 037/6403639
fax: +421 37 64 036 10
mob.:
e-mail: exportaut@fenestrask.eu

Betreff:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Fenestra Sk s.r.o.

I. Sortimentsstruktur und Produktinformationen

Die Gesellschaft Fenestra SK bietet schon seit mehr als 20 Jahre ein breites Portfolio von Bauöffnungsfüllungen aus Materialien anerkannter deutscher Markenhersteller Rehau (für Kunststoffprodukte) und Schüco (für Aluminiumprodukte) für alle seine Geschäftspartner auf internationaler Ebene an. Auf Grund einer seitens des Auftraggebers¹ erhaltenen Anfrage bewertet ein Team von Spezialisten deren Durchführungsalternativen und bearbeitet sie in einer entsprechenden Kalkulationssoftware (KLAES bei Kunststoffprodukten und LOGICAL bei Aluminiumprodukten) in die Form eines Preisangebotes, bzw. Auftragsbestätigung, je nach dem Bedarf des Auftragnehmers.

Auf Anfrage, oder Bestellung des Auftraggebers kann Fenestra SK diesem auch Produkte ausserhalb von oben definiertem Bereich im Rahmen seiner technologischen Möglichkeiten anbieten. Preise einzelner Produkte werden in der entsprechenden Kalkulationssoftware berechnet, wobei für jeden Auftraggeber die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung für Nachlässe vom Listenpreis (Rabatt, Fälligkeiten und Skontos) besteht. Die Gültigkeit der Preisangebote ist ein Kalendermonat (30 Tage) ab dem Tag ihrer Ausstellung.

II. Entgegennahme der Aufträge

Auf Grund seitens des Auftraggebers erhaltenen Bestellsunterlagen wird diesem seitens der Gesellschaft Fenestra SK eine Auftragsbestätigung mit detaillierten Produktspezifikationen, Einzelpreisen, Gesamtpreis, Zahlungskonditionen (Nachlässe, Skontos) Produktions-und Liefertermin-Angaben ausgestellt.

2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer² alle nötigen Informationen für die Ausarbeitung der Auftragsbestätigung gewähzuleisten. Bedürfnisse des Auftraggebers, welche nicht übermittelt und dadurch nicht in der Auftragbestätigung bearbeitet und bestätigt werden, sind für uns nicht verbindlich.

¹ Auftraggeber ist die Vertragspartei, die dem Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrags ein Geschäft zur unentgeltlichen Besorgung überträgt. Beim Auftrag handelt es sich um einen im österreichischen ABGB in den §§ 883, 869 vorgesehenen Vertragstyp.

² Unter dem Auftragnehmer ist ausschließlich die Gesellschaft Fenestra Sk, spol. s.r.o., oder die von dieser Gesellschaft beauftragte Person zu verstehen.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Auftragsbestätigung gemäß seiner Bestellungsunterlagen zu kontrollieren und mit einer Freigabe gegen seiner Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Durch die Freigabe wird der Inhalt der Auftragsbestätigung beiderseitig verbindlich.

2.3 Der Auftrag, sowie alle mit ihm zusammenhängende Einkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur dann, wenn wir deren Geltung schriftlich anerkannt haben.

2.4 Der in der Auftragsbestätigung angegebener Liefertermin wird gültig nur dann, wenn die Erhaltung deren Freigabe in der selben Kalenderwoche wie deren Ausstellung erfolgt, anderenfalls kann der Liefertermin um eine Kalenderwoche verschoben werden.

2.5 Im Falle, dass die Lieferung der Ware an Vorauszahlung gebunden ist, ist der Termin der Lieferung von der Entgegennahme der Zahlung abhängig.

2.6 Die Lieferfrist kann sich um jenen Zeitraum verlängern, in dem uns der Auftraggeber Angaben, die für unsere Auftragsbearbeitung, oder Lieferung erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig beistellt.

2.7 Bedürfnisse und Änderungen einer Bestellung seitens des Auftraggebers, werden von uns akzeptiert, sofern sie für uns durchführbar sind, können aber Preis- und Lieferterminänderungen zu Folge haben.

2.8 Bedürfnisse und Änderungen einer Bestellung seitens des Auftraggebers, die in Kollision mit den technologischen Qualitäts- und Herstellungsrichtlinien des Herstellers Fenestra SK sind, sind wir nicht verpflichtet zu akzeptieren, oder eine Haftung auf diese Produkte im Falle ihrer Realisation dem Auftraggeber zu gewähren.

2.9 Storno der Bestellung: Der Auftraggeber verpflichtet sich bei einer Stornierung des Auftrags seinerseits den durch die Bearbeitung des Auftrags für uns entstandenen Kostenaufwand in voller Höhe der Gesellschaft Fenestra SK zu bezahlen. (z. B. bereits hergestellte Artikel, Materialkosten, Arbeitsstunden usw).

2.10 Die im Punkt 2.9. angegebene Pflicht entsteht für den Auftraggeber auch bei einer Änderung seiner ursprünglichen Bestellung.

III. Lieferung der Ware

Der Liefertermin (Kalenderwoche) wurde durch die Freigabe der Auftragsbestätigung bestätigt und dadurch beiderseitig verbindlich. Der genaue Tag-Ort- und Zeitplan, zusammen mit einer Checkliste der gelieferten Ware wird dem Auftraggeber während der Kalenderwoche vor der Lieferung zur Abstimmung im Form eines Lieferavisos auf seine E-mail Adresse geschickt.

3.1 Zusätzliche Änderungen des festgesetzten Lieferplans können auf Bedarf des Auftraggebers nur dann akzeptiert werden, wenn es uns die logistischen Umstände der Expeditionsplanung ermöglichen.

3.2 Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende und beeinflussbare Lieferhindernisse (Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege) berechtigen uns zu einer Verlängerung der Lieferfrist bis zu der Entfernung des entsandenen Hindernisses.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich den Zutritt, die geeignete Lagerfläche und die für die Abladung nötige Arbeitskräfte gemäß dem Lieferplan, Einfuhrvolumen und dem Charakter der gelieferten Ware sicherzustellen.

3.4 Die Annahme der Lieferung ist durch den Auftraggeber, oder durch die von ihm beauftragte Person gegen lesbaren Namen, Unterschrift und Stempel in den Lieferschein zu bestätigen. Der Lieferschein-Anhang ist vom Auftraggeber für Eigenbedarf aufzubewahren.

3.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich die angelieferte Ware unmittelbar nach deren Entgegennahme auf ihre Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu kontrollieren. Alle festgestellten sichtbaren Mängel, oder Unvollständigkeit der gelieferten Ware ist der Auftraggeber verpflichtet in den Lieferschein schriftlich zu markieren.

3.6 Sichtbare Mängel der übernommenen Ware, die nicht im Lieferscheinanhang angezeichnet sind, ist der Auftraggeber verpflichtet schriftlich in Form einer Detailbeschreibung noch vor dem Einbau und weiterem Vertragen und Montieren spätestens in 10 Tagen schriftlich zu reklamieren.

3.7 Nimmt der Auftraggeber die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, behalten wir uns das Recht vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten des Bestellers vorzunehmen.

3.8 Nach der Warenübernahme seitens des Auftraggebers beziehen sich die Gewährleistungs- und Schanersatzbedingungen (bearbeitet in Absatz 5.) nur auf verdeckte Mängel.

3.9 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und stimmt ein, dass ihm die gelieferte Ware auf speziellen Gestellen zugeliefert wird, die nicht ein Bestandteil der Ware, oder Lieferung sind. Der Auftraggeber verantwortet für eine regelrechte Erfüllung der Allgemeinen Vermietungs- und Rückgabebedingungen der Fenstergestelle, die als selbstständiger Dokument ein untrennbarer Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind.

IV. Zahlungsbedingungen und Preise

4.1 Die Preise zu den Preisangeboten und Auftragsbestätigungen sind in Euro (EUR) berechnet und angegeben und verstehen sich, ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung und Fracht sowie alle anderen zusammenhängenden Abgaben, der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.

4.2 Die Preise in unseren Preislisten und Angeboten sind freibleibend und beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Falls bis zum Vertragsschluss Änderungen der Kostenfaktoren eintreten, z.B. durch Preiserhöhungen von Materialien, behalten wir uns entsprechende Anpassung unserer Preise vor.

4.2 Als für beide Handelsseiten verbindlich gelten ausschließlich nur die Preise in der Freigabe der entsprechenden Auftragsbestätigung.

4.3 Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung ist, sofern nichts anderes vereinbart, nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.2 Im Falle, dass der Auftraggeber nicht die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt, behalten wir uns das Recht von Einnahme weiterer Bestellungen abzutreten, sowie die Herstellung bereits freigegebener Aufträge und deren Lieferung zu stoppen. Verspätete Zahlungen hat Fenestra Sk das Recht mit dem Tarif dreimonatiger euribor + 9% p.a. für jeden Tag des Verzugs zu verzinsen.

V. Gefahrübergang

5.1 Mit der Warenübergabe an den Auftraggeber, geht die Gefahr, sofern nichts anders vereinbart, in jedem Fall auf den Auftraggeber über.

5.2 Beanstandungen wegen sichtbaren Mängel, unvollständiger, oder falscher Lieferung müssen unverzüglich und uns gegenüber spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eintreffen der Ware erfolgen. Andernfalls gelten die Lieferungen als genehmigt.

VI. Uneinigkeiten und Reklamationsverfahren

Mängelansprüche

Für alle Produkte oder Leistungen bietet Fenestra SK eine Gewährleistung im Sinne des Österreichischen Handelsrechtes. Produkte, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und sofern der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist, sind folgende Anspruchsbedingungen zu akzeptieren:

6.1 Für festgestellte sichtbaren Mängel sind die Absätze 3.4, 3.5 und 5.2 dieses Dokumentes für den Auftraggeber verbindlich.

6.2 Die Gewährleistung bezieht sich nur auf verdeckte Mängel der Produkte, wobei diese unmittelbar nach ihrem Entdecken zu reklamieren sind.

6.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Lagerung, einer der Montagerichtlinien des Herstellers nicht entsprechenden Montage (siehe Montagerichtlinien Rehau und Schüco), übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstanden sind.

6.4 Der Gewährleistungsanspruch endet vorzeitig dann, wenn in die Konstruktion des Produktes durch dritte Person ohne die schriftliche Zustimmung unsererseits eingegriffen wird.

Beheben der Mängel

6.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge unbestritten und durch die bewertung unserer technischen Abteilung geltend gemacht wird.

6.6 Fenestra SK kann den Kostenaufwand für die Behebung der Mängel seitens des Auftraggeber an diesen refundieren, wenn sie solche Lösungsvorgehensweise vor dem eigenen Eingriff gemeinsam schriftlich vereinbart haben. Im Anderenfall hat Fenestra SK das Recht die Refundierung der geforderten Mehraufwandkosten für die Mängelbehebung zu verweigern.

6.7 Bei Mängelrügen, bei deren ein Serviseeingriff unsererseits gefordert und benötigt wird, hat der Auftraggeber nur im Falle einer seitens unserer technischen Abteilung bestätigten Reklamation das Recht auf ein kosenloses Servis. Andererseits behalten wir uns das Recht auf eine Rechnungsaustellung für die durchgeführten Servicearbeiten, zuzüglich aller damit verbundenen Aufwände. Der Auftraggeber verpflichtet sich dann diese Rechnung zu bezahlen.

6.8 Ersatz für fehlerhaften Material: Fenestra SK ist verpflichtet dem Auftraggeber in kürzmöglichster Zeit das Ersatzmaterial, bzw. Material in geforderter Qualität zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet fehlerhaftes Material Fenestra SK zurückzuerstatten, im andernfall besteht Fenestra SK das Recht auf Rechnungstellung des Ersatzmaterials.

Am: 10.6.2017

in: Fenestra SK, spol. s.r.o.
Priemyselná 17
953 01 Zlaté Moravce
Slovenská republika